

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: ein/e Jugendfürsorgearzt/ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Laas, LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Gemeinde Reichenau, der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt

Freigabe eines Anschließungsgebietes in der Stadtgemeinde St. Andrä, in der Marktgemeinde Brückl, in der Gemeinde Globasnitz

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder - Begutachtungsergebnisse

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nuttschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Wohnanlage Liebenfels Nord - Ost“

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Drau Wohnbau Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. 9020 Klagenfurt, Anton Schmid Hof in der Kreuzwirtgasse

Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld: ABA BA507 und WVA BA10 Gemeinde Gallizien

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- oder Teilbeschäftigung

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 4. November 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten
Küchenhilfskräfte (m/w) in Voll- und Teilzeitbeschäftigung
Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Patiententransport
Gerätetechnikerin/Gerätetechniker

Für das LKH Laas gelangt folgende Stelle zur Besetzung:
Ausbildungsstellen im Sonderfach Innere Medizin

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie (befristet für 18 Monate)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-25-1/15-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 25. Juni 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbestraße Feldkirchen Nord“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

17a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 265/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 26.344 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

17b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 265/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 22.397 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbestraße Feldkirchen Nord“ vom 25. Juni 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Reichenau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-93-1/8-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 23. August 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/2, KG Winkl Reichenau, im Ausmaß von 40 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/2, KG Winkl Reichenau, im Ausmaß von 188 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde St. Georgen am Längsee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-101-1/13-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 28. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

13/2017 eine Fläche von 6.192 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 342, 340 und 339/1, KG Launsdorf, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
 der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-56-1/45-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 2. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

25/E4/2017 a) eine Teilfläche von 8.433 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 311/1 und 312/1, KG Waidmannsdorf, in Grünland-Sportanlage allgemein (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 87 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 312/1, KG Waidmannsdorf, in Grünland-Sportanlage allgemein (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 386 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 311/1 und 312/1, KG Waidmannsdorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Jump World Südring“ vom 2. Juli 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde St. Andrä**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä hat mit Beschluss vom 23. Juli 2019 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 813, KG St. Andrä, im Ausmaß von 1.600 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Brückl**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-12-3/3-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 26. Juni 2019, mit welcher das Aufschließungsgebiet

auf den Grundstücken Nr. 699/2 und 700/1, KG St. Filippen, im Ausmaß von insgesamt 4.000 m² (§ 4 K-GplG 1995),

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde Globasnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-37-3/4-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 24. Juni 2019, mit welcher das Aufschließungsgebiet

auf dem Grundstück Nr. 201/2, KG Jaunstein, im Gesamtausmaß von 3.160 m²,

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. September bis 30. September 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Wertvoll: „Der Distelfink“

Sehenswert: „Downton Abbey“; „Nevrland“; „Ich war noch niemals in New York“; „Gut gegen Nordwind“; „Everest – Ein Yeti will hoch hinaus“; „Shaun das Schaf – UFO-Alarm“; Ad Astra – zu den Sternen“

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. September 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/13-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Oktober 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Oktober 2019 mit € 2,07 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. September 2019

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. September 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/14-2019, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 3. Vierteljahr 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 3. Vierteljahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 77,75; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 3,11 bis € 2,02 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,0167 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. September 2019

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 9. Oktober 2019, Zahl: SV15-ALL-59/2019 (003/2019), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels in seiner Sitzung am 1. Oktober 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „Wohnanlage Liebenfels Nord - Ost“, GSt. Nr. 98/1, KG 74503 Liebenfels, genehmigt. Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

St. Veit an der Glan, am 9. Oktober 2019

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Drau Wohnbau Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Kärnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Drau Wohnbau, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, in 9020 Klagenfurt, Kärnerstraße 1, schreibt für das Bauvorhaben „9020 Klagenfurt, Anton Schmid Hof in der Kreuzwirtgasse - Reihenhauswohnanlage mit 12 WE“, folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baumeister, Dachdecker-Spengler-BWAD, Heizung-Sanitär-Lüftungsinstallationen.

Die hierfür notwendigen Unterlagen fordern Sie bitte ab dem 10. Oktober 2019 über die E-Mail-Adresse: gratzer@ksw-wohn.at unter Anführung folgender Daten an: Unternehmen, Ansprechperson, Firmenadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Danach wird der Link mit den Ausschreibungsunterlagen zum Download kostenlos zu Verfügung gestellt.

Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: € 5,90 Grundgebühr, € 0,22 je Seite und € 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis zum 31. Oktober 2019, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „9020 Klagenfurt, Anton Schmid Hof in der Kreuzwirtgasse – Reihenhauswohnanlage mit 12 WE“ unter Anführung des jeweiligen Gewerkes im Büro unserer Gesellschaft abzugeben.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro der Gesellschaft statt. Angebote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Oktober 2019

Für die Drau Wohnbau
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH:
Dr. Stefan K o n e c n y Ing. Harald S t r a n n e r

Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld Kohldorf 77, 9125 Kühnsdorf

Bauvorhaben: ABA BA507 und WVA BA10 Gemeinde Gallizien

Auftraggeber: Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und Gemeinde Gallizien

Verfahrensart: offenes Verfahren im Bestbieterprinzip

Art der Leistung: Baumeisterarbeiten und Installationsarbeiten

Beschreibung der Leistung: In der Gemeinde Gallizien sollen insgesamt rund 1.850 lfm Wasserleitung und 1.485 lfm Schmutzwasserkanäle verlegt werden.

Leistungszeitraum: Arbeitsbeginn: 2. März 2020; Funktionsfähigkeit Gesamtanlage: 30. September 2020 pönalisiert

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 10. Oktober 2019 als Download über www.ausschreibung.at erhältlich.

Die Angebote sind bis spätestens 4. November 2019, 11.00 Uhr an den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, Kohldorf 77, 9125 Kühnsdorf, per Post einzusenden oder im Sekretariat persönlich abzugeben.

Information und Auskunft bei InfraTechno GmbH, Handelszentrum 5, 8472 Obervogau, office@infatechno.at

Kühnsdorf, am 8. Oktober 2019

Für den Abwasserverband Völkermarkt Jaunfeld:
Obmann Valentin B l a s c h i t z

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.